

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923**

34 (4.10.1923)

# Amtsblatt

## des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 4. Oktober

1923

### Inhalt.

**I. Verordnung des Staatsministeriums:** Dienstreisefkosten. — **II. Bekanntmachungen:** Sachliche Amtsunkosten. — Der Vollzug des Befoldungsgesetzes, hier Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde. — **III. Bekanntmachungen des Ministers der Finanzen:** Dienstreisefkosten. — Dienstreisefkosten. — Dienstreisefkosten. — Dienstreisefkosten. — **IV. Personalmeldungen.** — **V. Stellenausschreiben.** — **VI. Todesfälle.**

### I. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 21. August 1923.)

#### Dienstreisefkosten.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

In § 9 der Verordnung über Dienstreisefkosten vom 29. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 617) sind in der 5. Zeile die Worte „jedoch nur bis zu einer Gesamtstrecke von 25 km für einen Tag“ zu streichen.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. August 1923.

Das Staatsministerium.

Remmle.

### II. Bekanntmachungen.

Nr. A 25059. Sachliche Amtsunkosten.

Der in meiner Bekanntmachung vom 24. August 1923 — Amtsblatt Nr. 32 Seite 172 — veröffentlichte Vergütungssatz von 1000 M für das Waschen und Bügeln sowie das Instandsetzen von Handtüchern wird im Hinblick auf die enorme Verteuerung der Materialien vom 1. August an auf 10000 M und vom 1. September 1923 auf 100000 M für das Stück festgesetzt.

Karlsruhe, den 19. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

Dr. Huber.

Nr. C 40281. Der Vollzug des Befoldungsgesetzes, hier Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde.

An die Schulbehörden der Volksschulen.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1922 (Amtsblatt Seite 520) werden mit Wirkung

vom Beginn des Winterhalbjahres 1923/24 zum Vollzug der Staatsministerialverordnung vom 22. September 1922 (Amtsblatt Seite 519) die nachstehenden Richtlinien erlassen:

1. Die Vergütung der nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen wird nach der Zahl der tatsächlich im Rahmen des genehmigten Stundenplans erteilten Einzelstunden berechnet. Der Betrag für eine Stunde wird in der Weise festgesetzt, daß der jeweilige Jahresatz für eine Wochenstunde durch die Zahl der Jahreswochen nach Abzug von 12 Ferienwochen, das ist durch 40 geteilt wird. In dem hiernach sich ergebenden Betrage ist somit die Vergütung für die Ferien eingerechnet. Auf die Höhe des Betrags für die Einzelstunde hat es keinen Einfluß, ob der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt wird, oder ob der Unterricht während der Sommermonate ausgesetzt wird.
2. Bei jeder Neuregelung der Befoldungsbezüge wird die sich für die Jahreswochenstunde ergebende Vergütung und die sich hieraus berechnende Vergütung für die Einzelstunde im Amtsblatt bekanntgegeben.
3. Die nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen legen — getrennt nach den einzelnen Gemeinden ihrer Beschäftigung — den Kreis Schulämtern im allgemeinen allmonatlich d. h. zu Beginn eines jeden Monats für den abgelaufenen Kalendermonat einen nach beiliegendem Muster ausgefüllten Forderungszettel vor. In den Forderungszettel sind die Unterrichtsstunden aufzunehmen, die zur Erfüllung des vom Kreis Schulamt genehmigten Stundenplans tatsächlich erteilt worden sind.

Die Richtigkeit der Zahl der erteilten Stunden ist vom ersten Lehrer usw. zu bestätigen.

Bis auf Weiteres wird zugelassen, daß Lehrerinnen, deren Deputat mindestens 10 oder mehr Wochenstunden umfaßt, den Forderungszettel halbmonatlich vorlegen, also jeweils für den Zeitraum vom 1.—15. (16.) und 16. (17.) bis letzten des Monats. In diesem Falle ist der Wortlaut des Forderungszettels entsprechend zu ändern.

4. Die Forderungszettel sind von den Kreis Schulämtern mit tunlichster Beschleunigung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und nötigenfalls richtig zu stellen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß nur die zur Durchführung des genehmigten Stundenplans notwendigen und tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden eingesetzt sind.

Nach Beisehung des Prüfungsvermerks und Ausfüllung des Teils I des Verrechnungsabschnittes sind die Forderungszettel den einzelnen Gemeinderäten zur vorschüssigen Zahlung durch die Gemeindefassen unter Beachtung des in Ziffer 5 Gesagten zu übersenden.

Den Kreis Schulämtern bleibt dabei überlassen, die Höhe der den einzelnen Lehrerinnen jeweils zustehenden Vergütungen in geeigneter Weise (Verzeichnis u. dgl.) festzuhalten.

5. Die einzelnen Gemeindefassen werden ersucht, den von den Kreis Schulämtern unter Teil I des Verrechnungsabschnittes des Forderungszettels festgestellten Vergütungsbetrag nach Abzug der Einkommensteuer, sowie des auf die Lehrerin entfallenden gesetzlichen Versicherungsanteils (bei Krankenversicherung  $\frac{2}{3}$ , bei Angestelltenversicherung  $\frac{1}{2}$ ) auszuführen.

Im einzelnen wird dazu bemerkt:

Die Versicherungsbeiträge werden von der Staatskasse nur in der angegebenen gesetzlichen Höhe und nur für die Dauer der Beschäftigung im Staatsdienste getragen.

Die Berechnung und Ablieferung der Einkommensteuer hat in der allgemein vorgeschriebenen Weise zu erfolgen. Dabei ist zu beachten, daß bei Lehrerinnen, die an mehreren Orten beschäftigt sind, bei denen also auch die vorschüssliche Zahlung der für einen Monat zustehenden Gesamtvergütung durch mehrere Gemeindefassen zu erfolgen hat, die Einkommensteuer-Freiteile nur am Orte der Hauptbeschäftigung angerechnet werden dürfen.

6. Nach vollzogener Auszahlung haben die Gemeindefassen den Teil II des Verrechnungsabschnittes des Forderungszettels genau auszufüllen, sodann den ganzen Verrechnungsabschnitt abzutrennen und ohne Begleitschreiben unmittelbar an die Zentralrechnungsstelle des Ministeriums des Kultus und Unterrichts einzusenden. Auf dem Verrechnungsabschnitt können die den Gemeinden entstehenden Portokosten ebenfalls in Anrechnung gebracht werden.

Die eigentlichen Forderungszettel mit der Empfangsbescheinigung der Lehrerin, sowie die Belege über Versicherungsbeiträge verbleiben künftig bei den Gemeindefassen, sind also nach dem neuen Zahlungs- und Abrechnungsverfahren vorläufig nicht mehr zur Prüfung vorzulegen.

Die Gemeindefassen werden jedoch nachdrücklich ersucht, der Ausfüllung des Teils II des Abrechnungsabschnittes besondere Sorgfalt zuzuwenden, damit sich die beschleunigte Anweisung der vorschüsslich geleisteten Beträge ohne kostspielige und zeitraubende Rückfragen durchführen läßt.

7. Die nach den eingehenden Verrechnungsabschnitten den einzelnen Gemeindefassen zu ersehenden Beträge werden von der Zentralrechnungsstelle auf die Landeshauptkasse zur Zahlung an die Gemeindefassen angewiesen. Der festgestellten Erjahsumme wird dabei künftig regelmäßig ein entsprechender abgerundeter Betrag als Vorschuß für die im folgenden Kalendermonat (in den Fällen der Ziffer 3, letzter Absatz für die in der kommenden Monatshälfte) zu leistenden Zahlungen zugeschlagen werden, dessen Höhe nach Möglichkeit den jeweiligen Teuerungsverhältnissen angepaßt wird.

Die Einreichung besonderer Vorschußgesuche ist demnach künftig nicht mehr nötig.

8. Zur Ermöglichung der erstmaligen Bezahlung der Lehrerinnen durch die Gemeinden ist die Zentralrechnungsstelle beauftragt, den Gemeinden alsbald Vorschüsse zu leisten.

Die Kreis Schulämter werden zu diesem Zwecke veranlaßt, der Zentralrechnungsstelle umgehend ein nach Amtsbezirken getrenntes Verzeichnis der betreffenden Gemeindefassen in doppelter Fertigung (Durchschlag) vorzulegen, das den jeweiligen Zeitpunkt des Beginns des Handarbeitsunterrichts, sowie die Gesamtzahl der von da an bis Monatschluß bzw. bis 15. (16.) oder 16. (17.) bis letzten des Monats (Ziffer 3, letzter Absatz) zu erteilenden Unterrichtsstunden enthält. Die nächste Spalte ist zur Einsetzung des Vorschußbetrags durch die Zentralrechnungsstelle freizulassen.

In einer besonderen Spalte ist schließlich nach Möglichkeit die Postscheckkontonummer der einzelnen Gemeindefassen anzugeben.

9. Die Forderungszettel-Vordrucke werden den betreffenden Lehrkräften jeweils durch die Kreis Schulämter geliefert werden, die unter Angabe der Gesamtzahl der Lehrerinnen der Zentralrechnungsstelle den Vordruck-Bedarf für 1 Monat anzumelden haben.
10. Die Kreis Schulämter werden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß vor jeder Erweiterung des Handarbeits- und Haushaltungsunterrichts die diesseitige Genehmigung eingeholt werden muß; ohne diese Genehmigung



Hier abtrennen und an die Zentralrechnungsstelle des Ministeriums des Kultus und Unterrichts einsenden.

### Verrechnungsabschnitt.

I.	II.	III.
Auszufüllen vom <b>Kreis Schulamt</b> .....	Auszufüllen von der <b>Gemeindefasse</b> .....	Auszufüllen vom <b>Ministerium des Kultus und Unterrichts.</b>
Die der vertragsmäßig nichtvollbeschäftigten Handarbeits- Haushaltungs- Lehrerin .....	Amtsbezirk .....	Zentralrechnungsstelle.
(Vor- und Name)	Es sind zu ersehen:	Es wird festgestellt:
..... in .....	1. Rohvergütung (laut nebenstehender Bestätigung) .....	1. Der an die Gemeinde zu ersehende Betrag auf .....
(Wohnort)	2. Auf die Staatskasse entfallender ge- sehhlicher Versicherungsanteil:	2. Der für den nächsten Monat zu gewährende Vorschuß auf .....
für den Monat .....	a. an Krankenversicherung mit 1/3 .....	zusammen .....
192 .....	(für die Zeit v. .... bis ..)	Angewiesen mit Sammelanweisung vom .....
zustehende Roh-Vergütung beträgt	b. an Angestelltenversicherung mit 1/3 .....	(D. B. . .)
..... M	3. Postkosten der Gemeinde .....	
..... den .....	zusammen .....	
192 .....	Sievon ab der für nebigen Monat gewährte Vorschuß mit .....	
(Unterschrift)	Rest-Erfah somit .....	
	..... den .....	
	192 .....	
	(Unterschrift)	

### III. Bekanntmachungen des Ministers der Finanzen.

(Vom 5. September 1923.)

#### Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 202.)

Mit Wirkung vom 27. August 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	1 600 000 M	2 200 000 M
" II . . .	2 000 000 "	2 750 000 "
" III . . .	2 400 000 "	3 300 090 "
" IV . . .	2 800 000 "	3 850 000 "
" V . . .	3 200 000 "	4 400 000 "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	800 000 M	1 600 000 M
" II . . .	1 000 000 "	2 000 000 "
" III . . .	1 200 000 "	2 400 000 "
" IV . . .	1 400 000 "	2 800 000 "
" V . . .	1 600 000 "	3 200 000 "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 900 000 M, im übrigen bis zu 300 000 M täglich.

4. Die Ganggebühr 12 000 M für den Kilometer.

Mit Wirkung vom 3. September 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	3 200 000 M	4 400 000 M
" II . . .	4 000 000 "	5 500 000 "
" III . . .	4 800 000 "	6 600 000 "
" IV . . .	5 600 000 "	7 700 000 "
" V . . .	6 400 000 "	8 800 000 "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	1 600 000 M	3 200 000 M
" II . . .	2 000 000 "	4 000 000 "
" III . . .	2 400 000 "	4 800 000 "
" IV . . .	2 800 000 "	5 600 000 "
" V . . .	3 200 000 "	6 400 000 "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 1 800 000 M, im übrigen bis zu 600 000 M täglich.

4. Die Ganggebühr 24 000 M für den Kilometer.  
Karlsruhe, den 5. September 1923.

Der Minister der Finanzen.  
Köhler.

(Vom 11. September 1923.)

**Dienstreisefkosten.**

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 294.)

Mit Wirkung vom 10. September 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	5 800 000 M	8 000 000 M
" II . . .	7 200 000 "	10 000 000 "
" III . . .	8 600 000 "	12 000 000 "
" IV . . .	10 000 000 "	14 000 000 "
" V . . .	11 600 000 "	16 000 000 "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	2 900 000 M	6 000 000 M
" II . . .	3 600 000 "	7 500 000 "
" III . . .	4 300 000 "	9 000 000 "
" IV . . .	5 000 000 "	10 500 000 "
" V . . .	5 800 000 "	12 000 000 "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 3 000 000 M, im übrigen bis zu 1 000 000 M täglich.

4. Die Ganggebühr 40 000 M für den Kilometer. Karlsruhe, den 11. September 1923.

Der Minister der Finanzen.  
Köhler.

(Vom 19. September 1923.)

**Dienstreisefkosten.**

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 299.)

Mit Wirkung vom 17. September 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	20 Millionen M	28 Millionen M
" II . . .	25 " "	35 " "
" III . . .	30 " "	42 " "
" IV . . .	35 " "	49 " "
" V . . .	40 " "	56 " "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	10 Millionen M	21 Millionen M
" II . . .	13 " "	26 " "
" III . . .	15 " "	32 " "
" IV . . .	18 " "	37 " "
" V . . .	20 " "	42 " "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 10,5 Millionen M, im übrigen bis zu 3,5 Millionen M täglich.

4. Die Ganggebühr 150 000 M für den Kilometer.

Karlsruhe, den 19. September 1923.

Der Minister der Finanzen.  
Köhler.

(Vom 24. September 1923.)

**Dienstreisefkosten.**

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 301.)

Mit Wirkung vom 24. September 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	70 Millionen Mark,	100 Millionen Mark,
" II . . .	88 " "	125 " "
" III . . .	105 " "	150 " "
" IV . . .	122 " "	175 " "
" V . . .	140 " "	200 " "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	35 Millionen Mark,	75 Millionen Mark,
" II . . .	44 " "	94 " "
" III . . .	53 " "	113 " "
" IV . . .	61 " "	132 " "
" V . . .	70 " "	150 " "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 30 Millionen Mark, im übrigen bis zu 10 Millionen Mark täglich.

4. Die Ganggebühr 500 000 M für den Kilometer.

Karlsruhe, den 24. September 1923.

Der Minister der Finanzen.  
Köhler.

**IV. Personalnachrichten.**

Ernannt:

Geh. Oberpostrat a. D. Dr. Karl Strecker in Heidelberg zum ord. Honorarprof. in der naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät der Univ. Heidelberg.

Zu Sppl.: Utl. Paul Mohler in Vietenheim — Utl. Wilhelm Sehringer in Lörrach (Mädchenbürgerich.) — Utl. Max Seith in Kaltenbach.

Verseht

Prof. Anton Rau am Gymn. in Karlsruhe an jenes in Bruchsal — Hauptl. Wilhelm Rock in Neuburgweier, unter Ernennung zum Fortbildungsschulhauptlehrer nach Durmersheim.

**Entboren auf Ansuchen:**

Rektor Adolf Leonhard an der Volkssch. in Friedrichsfeld seiner Stelle als Schulleiter.

**Zurückgesetzt:**

Universitätsrechtmeister Hugo Gaf in Freiburg auf Ansuchen.

**Entlassen auf Ansuchen:**

Utlin. Elisabeth Ahtstätter, verheiratete Knähl, in Malsch, A. Wiesloch — Hilfslin. Wilhelmine Suffer in Dertingen, A. Wertheim.

**V. Stellenanschriften.****An Höheren Schulen:**

An der Kant-Oberrealsch. in Karlsruhe eine Stelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer der neusprachl. geschichtl. Abteilung.

Bewerbungen sind binnen 10 Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Ministerium einzureichen.

**An Volksschulen:**

1. Allgemein: die Stelle eines Rektors an der Volkssch. in Friedrichsfeld — die Oberl.-Stelle in Elsenz.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses: Je eine Hptl.-Stelle in: Heddesheim — Neuburgweier — Neuhoj — Selbach, A. Rastatt (wiederholt) — Weinheim.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses: Je eine Hptl.-Stelle in: Altenbach — Eichtersheim — Leutershausen — Sinsheim.

4. Für Lehrer freirelig. Bekenntnisses: eine Hptl.-Stelle in: Konstanz (Besetzungsrecht steht dem Stadtrat zu).

**VI. Todesfälle.**

Gestorben sind: Utl. Emil Härdle in Baldangelloch am 3. 9. 23 — Rektor Jakob Windert, in Walldürn am 7. 9. 23.

**Berichtigung.**

In der Bekanntmachung vom 20. September 1923 Nr. B 30490, die Festsetzung des Schulgeldes für Reichsausländer — Amtsblatt Nr. 33 Seite 174 — ist unter II. 1. Zeile 6 nach den Worten „beteiligt sind“ einzufügen: „mit Zustimmung des Gemeinderats“.

Ferner Seite 176 unter III. Erledigte Stellen muß es statt „Recheninspeltorstelle“ heißen: „Rechenlehrerstelle“.